

Antrag

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Minderheitsrechte von zwei Fraktionen in der Geschäftsordnung

Der Landtag wolle beschließen:

§ 17 der in der konstituierenden Sitzung des 16. Landtags von Baden-Württemberg vorläufig übernommenen Geschäftsordnung wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Stehen Rechte nach dieser Geschäftsordnung zwei Fraktionen gemeinsam zu, können diese nur geltend gemacht werden, wenn deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören.“

22. 09. 2016

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Dr. Reinhart
und Fraktion

Stoch
und Fraktion

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

In der 11. Wahlperiode – während der Regierungszeit der Großen Koalition – wurden etliche Minderheitsrechte, die nach der Geschäftsordnung einem Viertel der Mitglieder des Landtags oder eines Ausschusses zustanden, auch zwei Fraktionen zugestanden. Damit sollte es den Oppositionsfraktionen, die – auch zusammen – nicht über das notwendige Quorum verfügten, ermöglicht werden, die Minderheitsrechte auszuüben, ohne auf die Mithilfe der Regierungsfaktionen angewiesen zu sein (vgl. Drs. 11/996, S. 5).

Der Landtag entschied sich dabei ausdrücklich dagegen, das Minderheitsquorum herabzusetzen, etwa auf ein Zehntel der Mitglieder des Landtags (entsprechende Anträge lagen vor, vgl. Drs. 11/1046, S. 8 bis 11). Dies hätte es einer der damaligen Oppositionsfraktionen ermöglicht, die Minderheitsrechte alleine wahr-

Eingegangen: 22.09.2016/Ausgegeben: 23.09.2016

1

zunehmen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Landtag zur Sicherstellung eines gewissen politischen Gewichts des Anliegens die Zwei-Fraktionen-Regel als qualitativen Ausgleich für die geringere quantitative Unterstützung ansah. Dass die Mitglieder zweier Fraktionen derselben Partei angehören könnten, spielte in den damaligen Erwägungen keine Rolle und wurde wahrscheinlich auch nicht für möglich gehalten. Hätte der Landtag diese Konstellation bedacht und auch für diesen Fall die Ausübung von Minderheitsrechten ermöglichen wollen, hätte er es bei einer Herabsetzung des Minderheitsquorums bewenden lassen können.

Mit der beantragten Änderung soll deshalb klargestellt werden, dass eine qualifizierte Minderheit von zwei Fraktionen nur dann vorliegt, wenn es sich um zwei Fraktionen handelt, deren Mitglieder verschiedenen Parteien angehören. Dabei bleiben Gäste gemäß § 17 Absatz 2 der Geschäftsordnung unberücksichtigt, da sie keine Fraktionsmitglieder sind, sondern nur bei der Feststellung der Fraktionsstärke mitzählen.

Für den Fall, dass die Geschäftsordnung die ordentliche Fraktionsmitgliedschaft von Parteilosen oder die Bildung einer Fraktion aus lauter Parteilosen zulässt, wäre dies unschädlich für das Zwei-Fraktionen-Recht. Entscheidend ist, dass kein Mitglied der einen Fraktion derselben Partei angehört wie ein Mitglied der anderen Fraktion.